



**Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich, Spitalgasse 31, 1091 Wien**  
**Tel. (01) 404 14/260 – 262**

ANTRAG AUF ZAHLUNG FREIWILLIGER BEITRÄGE NACH STATUT B DER ZUSATZALTERS-  
VERSORGUNGSRICHTLINIE DER PHARMAZEUTISCHEN GEHALTSKASSE FÜR ÖSTERREICH

PERSONALDATEN	
NAME:	VORNAME:
GEBOREN AM:	
WOHNANSCHRIFT (PLZ, ORT, STRASSE, HAUS-NR., TÜR-NR.)	
TELEFONISCH ERREICHBAR UNTER	MOBILTEL:

HÖHE DER FREIWILLIGEN BEITRÄGE		
EUR	<input type="text"/>	MONATLICH
oder		
EUR	<input type="text"/>	ZWEI GLEICHE RATEN IN DEN SONDERZAHLUNGSMONATEN
oder		
EUR	<input type="text"/>	EINMALIG / JAHR IM MONAT <input type="text"/>

**Wichtiger Hinweis:** Die Einzahlung freiwilliger Beiträge nach dem Statut B ist nur im Rahmen der staatlichen Förderung des § 108 a EStG möglich. Die Höhe der freiwilligen Beiträge ist mit EUR 1.000,- pro Jahr beschränkt.  
Wenn Sie die steuerliche Förderung des § 108 a EStG bereits durch andere Zahlungen (freiwillige Höherversicherung im ASVG oder Zahlungen in einen Pensionsinvestmentfonds – PIF) ausschöpfen, können keine freiwilligen Beiträge nach Statut B geleistet werden.

ZAHLUNGSART
EINBEHALT BEI GEHALT
EINZIEHUNGSAUFTRAG

.....  
DATUM

.....  
UNTERSCHRIFT

Anlage

Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer  
(Lohnsteuer) gem. § 108 a EStG  
Einziehungsermächtigung des kontoführenden Institutes

Der Einbehalt des gewünschten freiwilligen Beitrages erfolgt erstmals ab der, dem Antrag folgenden nächsten Möglichkeit.

Im Falle des Einbehaltes der Beiträge im Zuge der Besoldung durch die Pharmazeutische Gehaltskasse ist bei Wegfall der Besoldung (Karenz, Stellenlosigkeit) zu beachten, dass in diesem Fall auch der Einbehalt freiwilliger Beiträge nach Statut B nicht mehr möglich ist. Sollten Sie an einer Weiterzahlung interessiert sein, wäre dies durch eine, der Gehaltskasse zu erteilende, Einziehungsermächtigung möglich.

Zahlungen für private Pensionsvorsorgen werden bis max. EUR 1.000,-- pro Kalenderjahr staatlich gefördert.

Die Antragstellung erfolgt durch das Antragsformular zur Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 108 a EStG, welches im Zusammenhang mit der Einzahlung freiwilliger Beiträge nach Statut B zwingend vorzulegen ist.

Die Abwicklung des Antrages erfolgt durch die Gehaltskasse. Die Prämien werden nach Rückerstattung durch die Finanzverwaltung von der Gehaltskasse an Sie überwiesen.

Eine Weiterveranlagung dieser Prämien durch die „Valida“ ist nicht möglich.

Im Falle einer Kapitalabfindung ist die staatliche Förderung zurückzuzahlen.

Die aus den freiwilligen Beiträgen nach Statut B resultierenden Pensionsleistungen sind steuerfrei.